

Anlage 2

Satzung

über die Benutzung der *Kindertagesstätten*

der Stadt Usingen

-Kindertagesstättenordnung –

In der Fassung vom 05.06.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 3 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241), sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8, neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in ihrer Sitzung am 05.06.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenordnung) der Stadt Usingen beschlossen.

§1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Usingen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen *sich nach § 26 des HKJGB*

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).*

- (2) *Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.*
- (3) *Die Konzeption der jeweiligen Kita ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Das jeweilige Fachpersonal hat diese auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans des Landes Hessen und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeitet. Die Konzeptionen liegen als Voraussetzung zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Fachberatung des Hochtaunuskreises und beim Träger der Stadt Usingen vor.*

§3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, *vom vollendeten 1. Lebensjahr* an bis zum Schulbesuch offen. Kinder die nicht in Usingen wohnhaft sind, können nur dann einen Platz erhalten, *soweit freie Kapazitäten vorhanden sind*. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung *in einer bestimmten Kindertagesstätte der Stadt Usingen* besteht nicht.
- (3) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, werden die Vier- und Fünfjährigen bzw. die Vorschulkinder sowie die Kinder, die aus besonderen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung bedürfen und Geschwisterkinder bevorzugt aufgenommen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung einen Mehraufwand an Betreuung erfordert, können *einen Antrag auf Integrationsmaßnahme stellen*. Ein Anspruch auf Aufnahme in *eine bestimmte Kindertagesstätte* ergibt sich hieraus nicht.

§4

Betreuungszeiten

- (1) *Die Kostenbeiträge unterteilen sich jeweils in Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre (Ü3) und für Kinder unter 3 Jahre (U3). Das Modul 1 der jeweiligen Kostenbeiträge ist als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder Ü3 und U3 verpflichtend zu buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten. Hieraus ergibt sich eine Betreuungszeit von montags bis freitags für Kinder Ü3 von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und für Kinder U3 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.*
- (2) *Zusätzlich kann über die bestehende Mindestbuchung hinaus in jeder Kita auch eine erweiterte Betreuung analog der weiteren vorhandenen Module gebucht werden, sofern diese angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 5 Kindern pro Betreuungszeit und Modul. Sofern und solange diese Betreuungszeiten und Module angeboten werden, können diese auch als Zukaufstunden erworben werden.*
- (3) *Es besteht die Möglichkeit, sofern in der jeweiligen Kita Betreuungszeiten über die Grundbetreuung von Modul 1 hinaus angeboten werden, diese laut Kostenbeitragsatzung flexibel an den verschiedenen Wochentagen miteinander zu kombinieren.*
- (4) *Es besteht die Möglichkeit über die durch die Eltern verbindlich gebuchten Module hinaus kurzfristig einzelne Zukaufstunden zu erwerben, um z.B. in Notfallsituationen oder bei Verspätungen eine*

Betreuung zu gewährleisten. Die Kosten für eine Zukaufstunde ergeben sich aus den jeweils gültigen Kostenbeiträgen. Der Erwerb erfolgt in und mit Absprache der jeweiligen Kita.

- (5) Um dem Personal der Kindertageseinrichtungen den ihm zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren, schließen die Einrichtungen in den Sommerferien für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Öffnungs- bzw. Schließungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief zu Beginn eines Jahres, für das jeweilige Jahr, bekannt gegeben.*
- (6) Ist eine Kindertagesstätte entgegen der hier festgelegten Regelung in den Sommerferien durchgehend geöffnet, so sind die Eltern verpflichtet zu Ende eines Jahres eine Urlaubsplanung für das Folgejahr einzureichen, die einen Urlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen vorsieht. Dies ist für die Personalplanung der betroffenen Einrichtungen unabdingbar. Sollte eine solche Planung nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird den Eltern durch die jeweilige Kita mitgeteilt in welcher Zeit ihr Kind in der Einrichtung nicht betreut werden kann. Für diese Zeit entfällt der Anspruch auf Betreuung. Eine durchgehende Öffnung während der Sommerferien stellt eine freiwillige Leistung der Einrichtung dar. Es besteht kein Rechtsanspruch hierauf.*
- (7) Um eine fortschreitende Qualifizierung des Personals zu gewährleisten, stehen dem Team jeder Einrichtung 2 Fortbildungstage pro Kindergartenjahr zur Verfügung. An diesen Tagen hat die Einrichtung geschlossen. Diese Termine werden in Absprache mit dem Elternbeirat vereinbart und per Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief mitgeteilt.*
- (8) Der Magistrat kann darüber hinaus die Kindertagesstätten – wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird – zu anderen Zeiten, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, vorübergehend schließen. Die Schließungszeiten werden den Eltern umgehend nach der Entscheidung des Magistrates zur Schließung schriftlich mitgeteilt.*

§5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch elektronische Anmeldung über das Internetprogramm „WebKITA“ auf der Homepage der Stadt Usingen (www.usingen.de) und richtet sich nach dem Geburtsdatum. Die Kinder werden zunächst probeweise für 4 Wochen aufgenommen. Soweit Plätze vorhanden sind, finden Aufnahmen zu jeder Zeit statt. Hierbei sind immer volle Monatsbeiträge zu entrichten.*
- (2) Kommt es im laufenden Kita-Jahr zu einem Wechsel der Betreuungszeiten, so ist der Kostenbeitrag entsprechend hierauf anzupassen. Der neue Beitrag ist grundsätzlich fällig zum 1. des Monats, in dem die Änderung erfolgt. Änderungen dieser Zeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Antrags bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat vorgenommen werden und gelten dann ab dem nachfolgenden Monat.*
- (3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Satzung über Kostenbeiträge an.*
- (4) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte eine Kopie des Impfausweises vorlegen. Bei nicht geimpften Kindern muss eine Bescheinigung zur Impfberatung vorgelegt werden. Sofern Kinder nicht geimpft sind und trotz entsprechender Beratung oder nach allgemeingültigen Regeln eine Impfung notwendig erscheint, um eine Ansteckung anderer Kinder zu vermeiden, kann die Aufnahme solcher Kinder abgelehnt oder die Betreuung beendet werden.*

- (5) *In den Kitas gibt es Eingewöhnungsphasen, die den Kindern und den Eltern ermöglichen einen guten Übergang von Elternhaus in die Kita zu gewährleisten. Eltern und Kinder sind an der Gestaltung der Eingewöhnungsphase beteiligt. Dieses setzt die Anwesenheit der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungszeit voraus. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Kind. Es gibt verschiedene Eingewöhnungsmodelle abhängig von der Kita und ihren Konzepten. Nähere Informationen erteilt die zuständige Kindertagesstätte. Die Durchführung der Eingewöhnung durch jemand anderen als einen Elternteil ist grundsätzlich nicht vorgesehen.*

§6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie müssen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten. Auf eine Aufnahme des Kindes nach 9.00 Uhr besteht kein Anspruch. *Die Einrichtung wird durch den/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtend informiert, wenn ein Kind der Einrichtung fern bleibt.* Die Kinder sind sauber gewaschen und reinlich gekleidet in die Kita zu bringen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, kann die Betreuungseinrichtung für den jeweiligen Tag die Aufnahme und Betreuung ablehnen. Sofern ein Verstoß regelmäßig oder dauerhaft vorkommen sollte, greift § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie mit Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. *Die Kinder sind bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen; der Heimweg darf von den Kindern nicht allein angetreten werden.* Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder nach Ablauf der Betreuungszeit vom Kindertagesstättenpersonal beaufsichtigen bzw. nach Hause bringen zu lassen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Kindertagesstättenpersonal nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.
- (2) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, sind hierfür anfallende Kosten zu erstatten. *Diese sind in der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung unter Artikel II, Absatz 3 festgelegt.*
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, *wenn das Kind mindestens 2 Tage frei von Symptomen ist. Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuholen. Durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes sind umgehend mitzuteilen. Eltern erhalten bei Aufnahme das aktuelle Infektionsschutzgesetz und die darin festgelegten Regelungen bei Meldepflichtigen Krankheiten, die zwingend einzuhalten sind.*
- (4) Das allgemeine Fehlen des Kindes sowie ein längeres Fernbleiben (Urlaub, Kuraufenthalt etc.) ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragsatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.
- (6) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe. Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (insbesondere während der Sommerferien) nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für das komplette Kindergartenjahr! Ein vorzeitiges Abmelden und Ausscheiden des Kindes führt nicht zu einer vorzeitigen Freistellung von der Beitragspflicht, es sei denn, dass der freiwerdende Platz nahtlos neu belegt werden kann. Näheres zum Vertragsende ergibt sich aus § 11 dieser Kindertagesstättenordnung.
- (7) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist der Kita eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

§7

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz (*§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz*) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§8

Elternversammlung und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Usingen“ geregelt.

§9

Haftung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. *Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung oder Gruppenleitung hiervon unverzüglich zu informieren.*
- (2) Das Mitbringen von Gegenständen (Spielzeug, Bastelwerkzeug, *Körperschmuck* etc.) ist grundsätzlich untersagt. Das Kindertagesstättenpersonal kann das Mitbringen von Gegenständen erlauben. Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (4) *In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen besteht grundsätzlich absolutes Rauchverbot ohne Ausnahmen.*

§ 10

Kostenbeiträge

- (1) *Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung der Stadt Usingen für Kinder Ü3 und U3 erhoben.*
- (2) *Anträge auf Rückerstattung von Kostenbeiträgen nach der Kostenbeitragsatzung sind umgehend zu stellen. Anträge auf Rückerstattungen für vergangene Jahre sind nicht möglich.*
- (3) *Für das Mittagessen wird eine Monatspauschale nach der Kostenbeitragsatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließungszeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Eine Erstattung von Mittagessenbeiträgen erfolgt auf Antrag der Eltern ausschließlich für volle Wochen bei Krankheit oder Kuraufenthalt des Kindes.*
- (4) *Eltern mit geringem Einkommen, z.B. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag), können bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Nähere Auskünfte erteilt die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.*

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Monatsende bei der Stadt oder in der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der drei Monate vor dem Monat des Schuljahresbeginns kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 5 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindertagesstätte sowie die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur Kassenabwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kostenbeiträge:
Berechnungsgrundlagen,

- c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunales Abgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KigaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 (2) HDSG über die Aufnahme der in (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Usingen, den

DER MAGISTRAT DER STADT USINGEN

Steffen Wernard
Bürgermeister